



Einführung der neuen EU-Abfallverbringungsverordnung (VVA)

Allgemeiner Überblick



Einführung

- Inkrafttreten 12.07.2006
- Anwendung ab 12.07.2007
- Erheblich größerer Präzisionsgrad
 - Bisher 44 Artikel und 5 Anhänge
 - Neu 64 Artikel und 14 Anhänge mit Untergliederung
- Ziel der Änderung :
 - Anpassung an Erfahrung
 - Anpassung an geänderte Regelwerke
 - Mehr Verfahrenssicherheit
 - Ermöglichung eines präziseren und schnelleren Verfahrens für versierte Antragsteller
- Verbringung von tierischen Nebenprodukten, VO EG Nr. 1774/2002, nur nach dieser VO nicht VVA



Wesentliche Änderungen

- Nur 2 Verfahren
 - Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (Art. 3 Abs.1)
 - Nicht notifizierungspflichtige Verbringungen mit allgemeiner Informationspflicht (Art. 3 Abs. 2)
- Nur 2 Abfalllisten (mit Untergruppen)
 - Anhang III: „Grüne Abfallliste“ (Liste B in Anh. V, Teil 1)
 - Anhang IIIA: Gemische aus Anhang III (derzeit leer)
 - Anhang IIIB: Abfälle aus III bzw. IIIA, die noch nicht als „Grün“ im Basler Übereinkommen bzw. OECD-Beschluss gelistet sind, jedoch innerhalb der Gemeinschaft als „Grün“ gelten (derzeit leer)
 - Anhang IV: „Gelbe Liste“ (Liste A in Anh. V, Teil 1)
 - Anhang IVA: Abfälle aus Anhang III mit gefährlichen Eigenschaften
- Unberührt bleiben die bisherigen Aus- u. Einfuhrverbote bei Drittstaaten



Antragsunterlagen und Verfahrensvorschriften

- Anhang II: Informationen und Unterlagen für die Notifizierung
 - Liste der grundsätzlich beizufügenden Antragsunterlagen (Teil 1)
 - Liste der Unterlagen bzw. Informationen für Begleitformular (Teil 2)
 - Liste von zusätzlicher Unterlagen, die auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind (Teil 3)
- Einheitsverfahren für Notifizierung
 - Einreichen am Versandort
 - Versandortbehörde leitet an andere Behörden weiter
 - Eigener Verfahrensabschnitt der Vollständigkeitsprüfung durch Behörden
 - Regelbearbeitungsfrist durch Behörden 30 Tage
 - Zustimmung innerhalb der Regelfrist durch Versandort-, Empfangsort und Durchführbehörden an Notifizierer



Sicherheitsleistung und Einwände

- Keine ergänzende Festsetzung mehr bei Verbringung aus Mitgliedstaat nach Deutschland
- Sicherheitsleistung wird berechnet aus:
 - Transportkosten
 - Behandlungskosten
 - Lagerkosten für 90 Tage
- Erbringung der Sicherheitsleistung grundsätzlich bei Notifizierung
- Neue Einwandsgründe
 - Zuverlässigkeit von Notifizierendem oder Empfänger
 - Normative Festlegung von Einwänden aus bisheriger Rechtsprechung



Allgemeine Informationspflichten

- Ersatz des bisherigen Verfahrens „Grüne Liste zur Verwertung“
 - Verwendung des Formblattes nach Anhang VII
 - Derzeit keine Abfallgemische sondern nur Anhang III (Anhänge IIIA und IIIB sind derzeit leer)
 - Vorliegen eines Vertrages
 - Gültigkeit mindestens für Dauer der Verbringung
 - Rücknahmeverpflichtung der Abfälle bei Scheitern der Verbringung
 - Regelung zu ggf. erforderlicher Zwischenlagerung
 - Behörde kann Vorlage fordern
 - Zusätzliche Verpflichtungen für Beförderer und Empfänger, aber auch Versender



Vorläufige Behandlung

- Regelung zu vorläufigen Verfahren zu Verwertung und Beseitigung (Art. 15)
 - Zusätzliche Anforderungen an Vertragsinhalt (Art. 5, Abs. 4)
 - Angaben zur weiteren nicht vorläufigen Entsorgung
 - Abschluss der vorläufigen Verfahren ist nicht Ende der Notifizierung (Keine Freigabe der Sicherheitsleistung !!)
 - Abschluss erfolgt mit Bescheinigung der nicht vorläufigen Entsorgung
 - Weitere Transporte unterliegen eigenständig Vorschriften der VVA bzw. Vorschriften für nationale Transporte
- Verpflichtungen von Empfängern im Empfangsstaat gegenüber Behörde des Absenderstaates zur Erstellung und Übermittlung von Abschlussbescheinigungen für nicht vorläufige Entsorgung



Ergänzende Informationen

- Internet:
www.abfallratgeber-bayern.de
Rubrik: Gewerbe/Unternehmen
Unterrubrik: Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- Örtlich zuständige Regierung von